

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Abteilung Bildung, Kultur und Soziales
Amt für Weiterbildung und Kultur

**Vorlage
zur Beschlussfassung**

für die Sitzung des Bezirksamtes am Dienstag, den 12. Februar 2019

1. Gegenstand der Vorlage: **Neues Umsatzsteuerrecht für Juristische Personen des öffentlichen Rechts – hier Satzungen der Musikschule und der Volkshochschule nach § 60 Abgabenordnung**
2. Berichterstatlerin: Frau Bezirksstadträtin Kaddatz
3. Beschluss: Das Bezirksamt beschließt die als Anlage beigefügten Satzungen für die Musikschule und für die Volkshochschule.
4. Begründung: Die Einnahmen der Musikschule und der Volkshochschule begründen gem. § 4 Abs. 1 Körperschaftssteuergesetz grundsätzlich eine Steuerpflicht als Betrieb gewerblicher Art (BgA).

Allerdings verfolgen die Musikschule und die Volkshochschule steuerbegünstigte Zwecke, so dass sie nach den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannt werden können und somit eine Steuerpflicht nicht eintritt.
Gemeinnützige BgA sind gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und gem. § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz von der Gewerbesteuer befreit. Grundsätzlich ist für die Gewährung der Steuerbefreiung jedoch Voraussetzung, dass die formellen und materiellen Anforderungen erfüllt sind. Für die jeweiligen BgA muss eine den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften genügende Satzung aufgestellt werden (sogenannte formelle Satzungsmäßigkeit). Die tatsächliche Geschäftsführung muss den Satzungsregelungen entsprechend (sogenannte materielle Satzungsmäßigkeit). Die zuständigen Senatsverwaltungen haben hier verwendete Mustersatzungen zur Verfügung gestellt, die bei Inkrafttreten die Veranlagung zur Körperschaftsteuer verhindern.
Die Senatsverwaltung für Finanzen bzw. das Finanzamt für Körperschaften hat die Satzungen

bei Inkrafttreten als wirksam beurteilt.

- | | |
|--|--|
| 5. Rechtsgrundlage | § 38 Abs.2 S.2 BezVwG i.V.m. § 1 Nr. 5 GO des BA Tempelhof-Schöneberg von Berlin |
| 6. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter | Entfällt |
| 7. Haushaltmäßige/
Personalwirtschaftliche Auswirkungen | Hierdurch werden steuerliche Belastungen in erheblicher Höhe vermieden |
| 8. Nachhaltigkeit (siehe Anlage) | |

Kaddatz
Bezirksstadträtin

Auswirkungen des Beschlusses auf eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Lokalen Agenda 21

Nachhaltigkeitskriterium	keine Auswirkungen	positive Auswirkungen		negative Auswirkungen		Bemerkungen
		quantitativ	qualitativ	quantitativ	qualitativ	
1. Fläche	X					
2. Wasser	X					
3. Energie	X					
4. Abfall	X					
5. Verkehr	X					
6. Immissionen	X					
7. Einschränkung von Fauna und Flora	X					
8. Bildungsangebot	X					
9. Kulturangebot	X					
10. Freizeitangebot	X					
11. Partizipation in Entscheidungsprozessen	X					
12. Arbeitslosenquote	X					
13. Ausbildungsplätze	X					
14. Betriebsansiedlungen	X					
15. Wirtschaft. Diversifizierung nach Branchen	X					
16. Demografischer Wandel	X					